

Richtlinie des städtischen Förderprogramms Klimafreundliche Wohngebäude für Münster

A.	Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen zum Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude“	3
A.1	Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung?	3
A.2	Förderbausteine - Was wird gefördert?	3
A.3	Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?	4
A.4	Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?	4
A.5	Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme	5
A.6	Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn	5
A.7	Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen	6
A.8	Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?	7
A.9	An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?	8
A.10	Rückzahlung	8
A.11	Mitwirkungspflicht	9
A.12	In Krafttreten	9
1.	Förderbaustein energetische Sanierung	10
1.1	Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:	13
1.2	Einbau neuer Fenster und Außentüren:	14
1.3	Außenwanddämmung	14
1.4	Innendämmung	15
1.5	Dämmung Kellerdecke / Unterster Geschossboden	15
1.6	Heizungsaustausch	16
1.7	Bonus nachwachsende Dämmstoffe	17
1.8	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	17
1.9	Bonus Luftdichtheitsmessung	18
2.	Förderbaustein klimagerechter Neubau	19
2.1	Nachwachsende Dämmstoffe im Neubau	19

3.	Förderbaustein Photovoltaik	21
3.1	Photovoltaikanlage auf einem Gründach, einem Mehrfamilienhaus oder an der Fassade	21
4.	Förderbaustein Dachbegrünung	23
4.1	Dachbegrünung	23

A. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensregelungen zum Förderprogramm „Klimafreundliche Wohngebäude“

Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische und klimaangepasste Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen. Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

A.1 Förderzweck - Was ist Ziel der Förderung?

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauches in der Stadt Münster durch einen verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen in der Stadt Münster gefördert und begünstigt werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet. Darüber hinaus soll eine Reduzierung der städtischen Wärmeinsel erzielt werden, die einhergeht mit einer verbesserten Wohn- und Aufenthaltsqualität. Dazu leistet der Rückhalt von Regenwasser durch die Errichtung von Gründächern einen wichtigen Beitrag.

A.2 Förderbausteine - Was wird gefördert?

Eine Förderung aus dem Förderprogramm Klimafreundliche Wohngebäude der Stadt Münster ist für Maßnahmen an Wohngebäuden möglich, die sich im Stadtgebiet Münster befinden oder gebaut werden. Einzelheiten und die Förderhöhe der Maßnahmen sind in den jeweiligen Abschnitten festgelegt.

Förderbaustein	Maßnahme	Abschnitt
Energetische Sanierung	Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke	1.1
	Einbau neuer Fenster / Außentüren	1.2
	Außenwanddämmung	1.3
	Innendämmung	1.4
	Dämmung Kellerdecke/ unterster Geschossboden	1.5
	Heizungsaustausch	1.6
	Bonus nachwachsende Dämmstoffe	1.7
	Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	1.8
	Bonus Luftdichtheitsmessung	1.9
Neubau		2.1

	Nachwachsende Dämmstoffe im Neubau	
Photovoltaik	Photovoltaikanlage auf einem Gründach, auf Mehrfamilienhäusern oder an einer Fassade (Bestand und Neubau)	3.1
Dachbegrünung	Dachbegrünung (Bestand & Neubau)	4.1

A.3 Förderausschluss - Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung bereits begonnen worden ist, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Baubeginn gem. Ziffer A.6 genehmigt. Als Baubeginn der Maßnahme gilt der Tag, an dem das ausführende Unternehmen mit den Arbeiten der jeweils geförderten Maßnahme vor Ort begonnen hat. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme. Die Stadt Münster kann, soweit sich der Baubeginn nicht im Rahmen der Abrechnung der Fördermaßnahme ergibt, eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über den Beginn der Arbeiten vor Ort anfordern.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen. Sofern sich die Maßnahme im Gebiet einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung befindet, oder dem Denkmalschutz unterliegt, ist vorab eine Genehmigung beim Bauordnungsamt oder der städtischen Denkmalbehörde einzuholen.
- Maßnahmen,
 - die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, oder
 - die in städtischen Grundstückskauf- bzw. Erbbaurechtsverträgen oder städtebaulichen Verträgen verpflichtend geregelt sind oder
 - als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden

Zusätzlich sind die Förderausschlüsse in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.

A.4 Förderempfänger - Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung wird Eigentümern und Eigentümerinnen und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte nicht selbst bzw. nicht

alle Eigentümer und Eigentümerinnen oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte den Förderantrag stellen und unterzeichnen, ist eine schriftliche Originalvollmacht beizufügen, aus der die Bevollmächtigung für das Antragsverfahren hervorgeht. Anträgen durch die Verwaltung von Eigentumswohnungen ist ein Nachweis der Bestellung als Verwaltung sowie der Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen beizufügen.

Wird eine Maßnahme durch Drittunternehmen (Contractinggeber) umgesetzt (Contracting bzw. Pachtmodelle, etc.), so kann auch hierfür eine Förderung gewährt werden. Der Antrag ist auch hier durch den Eigentümer oder die Eigentümerin oder sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten des Wohngebäudes zu stellen.

A.5 Art und Höhe der Förderung und Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach der bei Antragseingang geltenden Förderrichtlinie.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt im Zeitraum von April bis November eines Jahres, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Die Fördermittel werden in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die maximale Fördersumme je Antragsteller bzw. Antragstellerin und Kalenderjahr beträgt 450.000 Euro. Jeder m² Bauteilfläche ist nur einmal förderfähig. Darüber hinaus werden Fördermittel nur ausgezahlt, wenn durch einen Förderantrag eine Fördersumme von mindestens 500 Euro erreicht wird.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen und eine Förderquote von 60% je Maßnahme nicht überschritten wird. Ergibt sich eine Förderquote von insgesamt mehr als 60% je Maßnahme, hat dies der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtend mitzuteilen, damit der Zuschuss nach diesem Förderprogramm entsprechend angepasst oder gekürzt werden kann. Eine Kumulation mit dem städtischen Förderprogramm für Schallschutzfenster für den Einbau neuer Fenster ist ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten / einer Architektin oder eines Effizienzexperten / einer Effizienzexpertin (www.energie-effizienz-experten.de).

A.6 Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn

Mit den Bauarbeiten der geförderten Maßnahmen darf vor Erteilung des Förderbescheides durch die Stadt Münster nicht begonnen werden. Auf Antrag kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für die förderfähigen Maßnahmen erteilt werden, sofern innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrags auf vorzeitigen Baubeginn mit den Bauarbeiten begonnen werden soll. Der Baubeginn erfolgt auf

eigenes Risiko, das heißt, die spätere Bewilligung eines Zuschusses kann nur vorbehaltlich von zur Verfügung stehenden Fördermitteln und nach abgeschlossener Antragsprüfung erfolgen. Mit den Baumaßnahmen darf auch nach Antragstellung für einen vorzeitigen Baubeginn nicht eher begonnen werden, als dass die Genehmigung dazu vorliegt.

A.7 Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen

Der Förderempfänger oder die Förderempfängerin hat spätestens 10 Monate, bei Förderungen nach Ziffer 2. spätestens 18 Monate, nach Erlass des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis und alle weiteren, in den einzelnen Förderbausteinen geforderten Nachweise vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Monatsersten nach Bewilligung durch die Stadt Münster.

Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 6 Monate verlängert werden, soweit besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag auf eine Verlängerung der Frist muss schriftlich gestellt werden und ist nur zulässig, wenn er von den antragstellenden Personen eigenhändig unterschrieben vor Ablauf der 10-Monats-Frist gestellt wird.

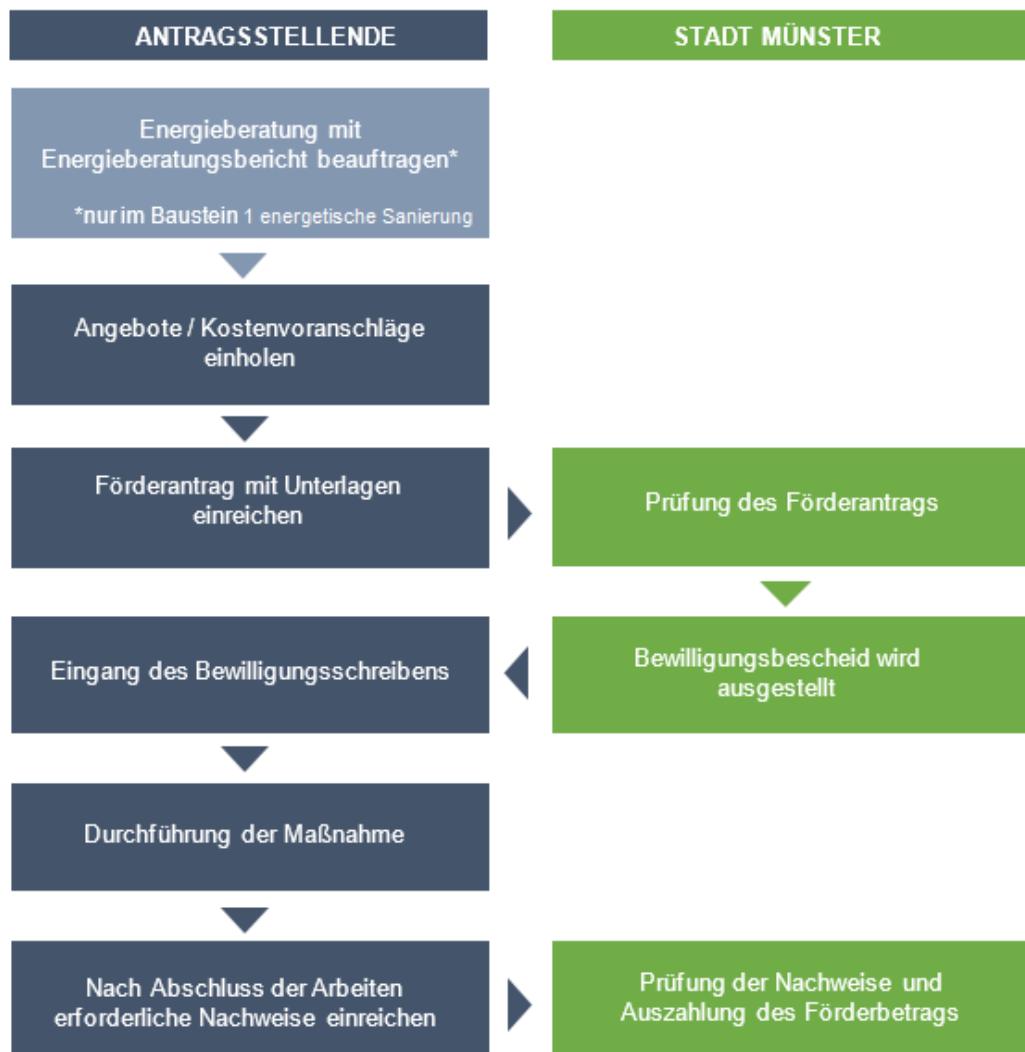
Als Kostennachweis sind die Schlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszugs) einzureichen. Die Rechnungsbelege der ausführenden Fachunternehmen müssen erkennen lassen, welche förderfähigen Maßnahmen durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme begonnen worden ist. Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis (Schlussrechnung und Zahlungsbeleg) weitere Nachweise einzureichen. Weitere Details dazu finden sich im jeweiligen Förderbaustein weiter unten.

Auf Grundlage des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen und der Zuschuss ausgezahlt. Es erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der in dieser Richtlinie genannten Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Maßnahmen gegenüber dem verbindlichen Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines Architekten oder einer Architektin unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindestqualitätsstandards, Anlagengröße und Anforderungen erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

Der endgültige Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn sich aus den Zahlungsbelegen ergibt, dass mindestens 90% des Rechnungsbetrages beglichen wurde.

Antragstellende erklären mit Einreichung der Antragsunterlagen ihr Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung der Maßnahmen vor Ort durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

A.8 Antragsverfahren - Wann und wie wird ein Förderantrag gestellt?



Antragstellung

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind im Original mit dem von der Stadt Münster vorgegebenen Antragsformular schriftlich und unterzeichnet beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang).

Dem Antrag sind entsprechend den beantragten Maßnahmen aus den Förderbausteinen ggf. weitere Unterlagen beizufügen, die in der Beschreibung der Förderbausteine aufgeführt sind.

Über den Förderantrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Bewilligung

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/ Leistungsnachweises.

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Für den Fall, dass das Antragsvolumen das Förderbudget übersteigt, werden die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Mittelzuteilung berücksichtigt. Anträge, für die kein Mittelkontingent des laufenden Jahres mehr zur Verfügung steht, werden abgelehnt. Sie können im nächsten Jahr neu gestellt werden, soweit mit den zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn (Ziffer A.6) ist in diesen Fällen nicht möglich.

A.9 An wen wende ich mich bei Fragen zum Förderprogramm?

- **Fragen zur Antragstellung:**
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung
Bahnhofsstraße 8-10
Wohnungsamt@stadt-muenster.de
<https://www.stadt-muenster.de/wohnungsamt/wohnraumfoerderung/massnahmen-im-bestand>
- **Fragen zur Technik, Energieberatung und Handwerksunternehmen:**
Energieberatung der Verbraucherzentrale
Terminvereinbarung: <https://termine.stadt-muenster.de>
verbraucherzentrale@stadt-muenster.de
- **Fragen zur Dachbegrünung und zu weiteren Fördermitteln des Landes NRW oder Bundes:**
Städtische Umweltberatung im Stadtwerke CityShop
Tel. 02 51/4 92-67 67
umwelt@stadt-muenster.de

Unter www.klima.muenster.de finden Sie weitere Informationen rund um die Themen energieeffizientes Bauen, energetische Sanierung, erneuerbare Energien und Gebäudebegrünung sowie Listen mit lokalen Energieberatungsbüros und Handwerksunternehmen.

A.10 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe an die Stadt Münster zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen Zwecken als überwiegend für Wohnzwecke zugeführt wird (Abbruch oder Nutzungsänderung).

A.11 Mitwirkungspflicht

Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Anträge, die nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht werden oder eine fehlende Mitwirkung der Antragstellenden hat die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.

A.12 In Krafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2021.

1. Förderbaustein energetische Sanierung

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.2002 bezugsfertig erbaut worden sein.
- Der **Antrag und Nachweis nach Maßnahmendurchführung** muss durch eine*n bei der Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistete*n Energieeffizienzexpert*in (www.energie-effizienz-experten.de) ausgefüllt werden. Diese Begleitung wird durch einen Zuschuss von 250 Euro pauschal je Antrag gefördert.
- Es muss ein **individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)** oder **Energieberatungsbericht** sowie der **Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung)** für die **zu sanierenden Bauteile** für das / die Gebäude eingereicht werden. Der Beratungsbericht / individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) muss durch eine*n Energieeffizienzexpert*in nach den Kriterien Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt sein.
- Bei Dämmung von > 50% der wärmeübertragenden Fläche der entsprechenden Gesamtbauteilfläche und beim Heizungsaustausch muss ein **hydraulischer Abgleich nach dem Verfahren B** der VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ durchgeführt werden. Dieser wird mit 2 Euro pro m² beheizte Wohnfläche (max. 1.500 Euro) und 10 Euro pro neu eingebautem voreinstellbareren Thermostatventil bezuschusst. In folgenden Fällen entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach dem Verfahren B der VdZ-Fachregel:
 - Für Wohneinheiten mit Etagenheizungen in Mehrfamilienhäusern
 - Falls überwiegend Flächenheizungen vorhanden sind (Fußbodenheizung, Wandheizung oder gemischter Heizungsformen)
 - Bei Einrohr-Heizungssystemen
 - Falls bereits ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt wurde

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen) oder FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden.
- Maßnahmen, durch die – abgesehen von Dachgeschossaus- und Umbauten – neue Wohnfläche erstmals geschaffen wird (z.B. Anbauten oder Erweiterungen).

Einzureichende Unterlagen – Bei Antragsstellung

Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:

- der Energieberatungsbericht bzw. der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) nach den Kriterien der Vor-Ort-Beratung des BAFA inklusive Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung) für die zu sanierenden Bauteile
- der ausführliche Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung eines / einer Architekt*in oder eines / einer Energieeffizienzexpert*in

Einzureichende Unterlagen – Nachweis nach Durchführung der Maßnahme

Es muss innerhalb der Frist (siehe A.7) eingereicht werden:

- eine Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m^2K , etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist
- Kopie des Zahlungsbelegs
- Formulare Bestätigung des Spitzenverbands der Gebäudetechnik (VdZ) über den hydraulischen Abgleich mit Angabe zum Verfahren zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs sowie der davon betroffenen beheizten Wohnfläche in m^2 einzureichen. Formulare Bestätigung des VdZ: www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich/
- ggf. erneuter Bauteilnachweis (U-Wert Berechnung), falls Abweichungen zum bei Antragstellung eingereichten Bauteilnachweis bestehen
- ggf. Lüftungskonzept über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen
- ggf. sind weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind

Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je m² gedämmter Bauteilfläche (Flächenangaben nach VOB) förderfähig:

Maßnahme	Mindestanforderung	Zuschuss je m ² gedämmter Bauteilfläche	1.7 Bonus bei Verwendung nachwachsende Dämmstoffe ¹
1.1 Dämmung Dach²	$U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 €/m ²	+ 12 €/m ²
	$U \leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$	30 €/m ²	+ 12 €/m ²
1.1 Dämmung Oberste Geschossdecke²	$U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m ²	+ 12 €/m ²
	$U \leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$	20 €/m ²	+ 12 €/m ²
1.2 Einbau neuer Fenster/ Außentüren^{2,3}	$U_{w,BW} \leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$	30 € je m ² Fensterfläche	
	$U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$	40 € je m ² Fensterfläche	
1.3 Außenwanddämmung	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	30 €/m ²	+ 12 €/m ²
	$U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$	40 €/m ²	+ 12 €/m ²
1.3 Kerndämmung	Luftschicht $\geq 5,0 \text{ cm}$ Dämmung der Fensterlaibungen $\geq 2 \text{ cm}$ (min. WLG 035)	3 €/m ²	
1.4 Innendämmung⁴	$U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ bauphysikalische Begleitung der Ausführung durch Sachverständige Person	40 €/m ² 50% des Bruttorechnungsbetrags der bauphysikalische Begleitung, max. 750 €	+ 12 €/m ²
1.5 Dämmung Kellerdecke/ Unterster Geschossboden	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$	10 €/m ²	+ 12 €/m ²
	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	15 €/m ²	+ 12 €/m ²

¹ Listung als „nachwachsender Rohstoffe“ in der Datenbank der der der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): www.die-nachwachsende-produktwelt.de

² Lüftungskonzept über die Notwendigkeit Lüftungstechnischer Maßnahmen

³ Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{w,BW}$ Glas einschließlich Fensterrahmen

⁴ Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Folgende Maßnahmen sind außerdem förderfähig:

Maßnahme	Anforderung	Zuschuss
1.6 Heizungsaustausch	Ersatz eines fossilen Heizkessels oder einer Nachspeicherheizung in Kombination mit mind. einer Dämmmaßnahme	1.500 € pauschal für eine Wärmepumpe, Biomasseanlage oder den Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetz
1.7 Bonus nachwachsende Dämmstoffe	Min. 80% des Bauteilaufbaus aus nachwachsenden Dämmstoffen	12 € je m ² Bauteilfläche
1.8 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung	Entweder zwei ganzheitliche Dämmmaßnahmen	750 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus
	Oder min. drei ganzheitliche Dämmmaßnahmen	1.500 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus 2.500 € für ein Mehrfamilienhaus + 500 € wenn ein Baustellenrundgang für interessierte Bürger durchgeführt wird
	Min. eine Dämmmaßnahme zusammen mit Maßnahme aus Förderbaustein 3.) Photovoltaik	1.000 € pauschal
1.9 Bonus Luftdichtheitsmessung	Messung nach DIN EN 13829	500 € pauschal

1.1 Dämmung Dach / Oberste Geschossdecke:

1.1.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Dachflächen wird mit 20 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 30 Euro je m² gedämmter Fläche. Gefördert wird die Dämmung des Daches einschließlich Dachgauben (Ersatz, Erweiterung oder Neuerstellung von Gauben unter Einhaltung der genannten U-Werte für die Dachdämmung) sowie der erstmalige oder weitere Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses zur Schaffung neuer bzw. zur Vergrößerung bereits existierender Wohnfläche unter Einhaltung der benannten U-Werte.

Die Dämmung der obersten Geschossdecke wird mit 10 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 Euro je m² gedämmter Fläche.

1.1.2 Fördervoraussetzung

Bei Sanierungsmaßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen, ist für alle Wohneinheiten, die an die neu gedämmte Fläche grenzen, ein Lüftungskonzept über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen zu erstellen.

1.2 Einbau neuer Fenster und Außentüren:

1.2.1 Förderhöhe

Gefördert wird der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 30 Euro je m² Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 40 Euro je m² Fläche.

1.2.2 Fördervoraussetzung

Es ist für alle Wohneinheiten, in denen Fenster oder Türen ausgetauscht werden, ein Lüftungskonzept über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen zu erstellen.

1.3 Außenwanddämmung

1.3.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Außenwände wird mit 30 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 40 Euro je m² gedämmter Fläche.

Eine Kerndämmung wird mit 3 Euro je m² gefördert, wenn die Luftschicht mindestens 5,0 cm beträgt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (min. WLG 035).

1.4 Innendämmung

1.4.1 Förderhöhe

Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 40 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Die notwendige bauphysikalische Begleitung der Ausführung einer Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexpert*in durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist wird zusätzlich mit 50% des Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer), maximal jedoch 750 Euro gefördert.

1.4.2 Fördervoraussetzung

Bauphysikalische Begleitung bei Innendämmung durch eine staatlich anerkannte Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexpert*in durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist.

Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. Wärmebrückenberechnung flankierender Bauteile, Fensterlaibungen) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus (Tauwasserfreiheit in der Fläche) bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme.

1.4.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Einzureichen ist eine Bestätigung einer staatlich anerkannten Person für Schall- und Wärmeschutz (saSV) oder einer Person, die als Energieeffizienzexpert*in durch die Deutsche Energie-Agentur (dena) gelistet ist, dass die Leistungen gemäß 1.4.2 erbracht wurden und der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.

1.5 Dämmung Kellerdecke / Unterster Geschossboden

1.5.1 Förderhöhe

Die Dämmung der Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens wird mit 10 Euro je m² gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 15 Euro je m² gedämmter Fläche.

1.6 Heizungsaustausch

1.6.1 Förderhöhe

Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung wird pauschal mit 1.500 Euro bezuschusst, wenn diese in Kombination mit mindestens einer Dämmmaßnahme ausgeführt wird und durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:

- Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel)
- Wärmepumpe
- Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz

1.6.2 Fördervoraussetzungen

Die verwendeten Komponenten (Biomasseanlagen, Wärmepumpen) müssen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den aktuell geltenden Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) erfüllen.

Der Zuschuss für den Heizungsaustausch wird nur in Kombination mit dem Nachweis über die Durchführung von mindestens einer der folgenden Dämmmaßnahmen gewährt:

- Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- Dämmung der Außenwand
- Dämmung der Kellerdecke

Der Nachweis über die Durchführung mindestens einer der genannten Dämmmaßnahmen kann sich sowohl auf beantragte als auch auf bereits umgesetzte Maßnahmen beziehen. Im Falle von zum Antragszeitpunkt bereits umgesetzter Dämmmaßnahmen darf der spezifische Transmissionswärmeverlust (H_T) des gesamten Wohngebäudes den Wert von $0,91 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschreiten (dieser Wert ist dem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) oder Energieberatungsbericht zu entnehmen).

1.6.3 Einzureichende Unterlagen

bei Antragstellung

Mit dem ausgefüllten Antragsformular (im Original) müssen eingereicht werden:

- Der Nachweis erfolgt, indem die Dämmmaßnahme(n) ebenfalls mit dem aktuellen Förderantrag beantragt wird / werden
- Der Nachweis von bereits durchgeführten Dämmmaßnahme(n) erfolgt unter Einhaltung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes von $0,91 \text{ W/m}^2\text{K}$ durch eines der folgenden Dokumente:
 - Eine Kopie des alten Antrages aus dem Förderprogramm klimafreundliche Wohngebäude
 - Eine Kopie des alten Förderantrag BEG (KfW, BAFA)

- Eine Bestätigung eines/einer EnergieEffizienzExpert*in (EEE) mit dem Förderantrag zum Heizungstausch

nach Fertigstellung der Maßnahme

- Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage einzureichen. Dies kann durch ein Fachunternehmen, eine Sachverständige Person für Schall- und Wärmeschutz oder ein Mitglied der Energieeffizienz-Experten-Datenbank erfolgen.

1.7 Bonus nachwachsende Dämmstoffe

1.7.1 Förderhöhe

Der Einbau nachwachsender Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 12 Euro je m² Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 1.1, 1.3 bis 1.5 genannten U-Werte honoriert und ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.

1.7.2 Fördervoraussetzungen

An nachwachsende Baustoffe wird folgende Anforderungen gestellt: Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der der der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): www.die-nachwachsende-produktwelt.de

Werden nachwachsende Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus mit nachwachsenden Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 1.1, 1.3 bis 1.5 genannten Fördersätze.

1.8 Bonus ganzheitliche Gebäudedämmung

1.8.1 Förderhöhe

Bei der Durchführung von mindestens zwei ganzheitlichen Dämmmaßnahmen an den Gebäudeaußenbauteilen (1.1 bis 1.5; mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert):

- wenn zwei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Bonus von 750 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt,
- wenn min. drei Dämmmaßnahmen durchgeführt werden, wird ein Bonus von 1.500 Euro für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 2.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Erklären sich die Antragstellenden bereit, das zu sanierende Objekt im Rahmen einer städtischen Informationsveranstaltung

während der Bauphase zur Verfügung zu stellen, so kann ein weiterer Bonus in Höhe von 500 Euro für das ganzheitlich zu dämmende Objekt gewährt werden. Die Veranstaltung muss dazu tatsächlich stattgefunden haben.

Es wird zusätzlich ein Sanierungsbonus von pauschal 1.000 Euro gewährt, wenn eine Förderung aus dem Förderbaustein 2 Photovoltaik zusammen mit mindestens einer Dämmmaßnahme an den Gebäudeaußenbauteilen 1.1 bis 1.5 umgesetzt wird.

1.9 Bonus Luftdichtheitsmessung

1.9.1 Förderhöhe

Für die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 500 Euro gewährt.

1.9.2 Fördervoraussetzungen

Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im Anschluss an die Luftdichtheitsmessung erfolgen eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll.

1.9.3 Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Kopie des Prüfzertifikats der Luftdichtheitsmessung

2. Förderbaustein klimagerechter Neubau

2.1 Nachwachsende Dämmstoffe im Neubau

2.1.1 Förderhöhe

Der Einbau nachwachsender Dämmstoffe im Neubau wird mit einer Förderung von 5.000 Euro pauschal je Gebäude honoriert.

2.1.2 Fördervoraussetzungen

- Das neu zu errichtende Wohngebäude muss mindestens die Anforderungen der Effizienzhaus-Stufe 40 gemäß BEG erfüllen.
- An nachwachsende Baustoffe wird folgende Anforderungen gestellt: Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der der der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): www.die-nachwachsende-produktwelt.de
- Werden nachwachsende Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der Förderzuschuss ab einem Anteil von 50% der wärmedämmenden Bauteilfläche in voller Höhe gezahlt.
- Der Antrag muss durch eine*n bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelistete*n Energieeffizienzexpert*in (www.energie-effizienz-experten.de) ausgefüllt werden. Diese Begleitung wird durch einen Zuschuss von 250 Euro pauschal je Antrag gefördert.

2.1.3 Einzureichende Unterlagen

Bei Antragstellung

- Unterzeichnetes Förderantragsformular im Original mit Unterschrift des Hauseigentümers bzw. der Hauseigentümerin und ggf. des / der Miteigentümer*in
- Angebot bzw. Kostenvoranschlag aus denen hervorgeht, dass nachwachsende Dämmstoffe (mit Angabe der Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien, etc.) eingesetzt werden sollen
- Bestätigung von einem / einer bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelisteten Energieeffizienzexpert*in, dass das neu zu errichtende Wohngebäude mindestens die Anforderungen der Effizienzhaus-Stufe 40 gemäß BEG erfüllt.

nach Durchführung der Maßnahme

Nach Abschluss / Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens aber innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung, muss als Leistungsnachweis eingereicht werden:

- die Schlussrechnung und ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Kontoauszuges), aus dem hervorgeht, dass nachwachsende Dämmstoffe (mit Angabe der Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien, etc.) eingesetzt wurden

- eine von einem / einer bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelisteten Energieeffizienzexpert*in unterzeichnete Kopie des Energiebedarfsausweises mit Registriernummer für das Wohngebäude

Bei Veränderung gegenüber Antragsstellung: Bestätigung von einer sachverständigen Person, dass das neu zu errichtende Wohngebäude mindestens die Anforderungen der Effizienzhaus-Stufe 40 gemäß BEG. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.

3. Förderbaustein Photovoltaik

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig.
- Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

3.1 Photovoltaikanlage auf einem Gründach, einem Mehrfamilienhaus oder an der Fassade

3.1.1 Fördergegenstand und Förderhöhe

Die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) entweder auf

- einem neu zu errichtenden Gründach auf Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern (gemäß den Anforderungen der Ziffer 4 dieser Richtlinie),
- auf einem Mehrfamilienhaus oder
- an der Fassade von Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern

wird mit 300 Euro je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung bezuschusst. Der Zuschuss wird dabei nur einmal je förderfähiger Einheit gewährt.

3.1.2 Fördervoraussetzung

- Die Dachneigung darf bei einer PV-Anlage auf einem Gründach 5° nicht überschreiten.
- Bei einer Fassadeninstallation muss die Wandneigung mindestens 70° betragen.
- Als Mehrfamilienhaus gilt in diesem Zusammenhang ein Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten. Der erzeugte Strom für PV-Anlagen auf einem Mehrfamilienhaus muss allen Bewohnern verfügbar gemacht werden. Dies kann z.B. über eine Abdeckung des Allgemestromverbrauchs oder über ein Mieterstromangebot realisiert werden. PV-Anlagen, die 100% des lokal erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz einspeisen, sind ebenfalls förderfähig.
- Werden über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderer baurechtlicher Vorgaben hinaus zusätzliche PV-Module installiert, so kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Anteil der Anlage förderfähig.

3.1.3 Einzureichende Unterlagen

Bei Antragstellung:

- Unterzeichnetes Förderantragsformular im Original mit Unterschrift des / der Hauseigentümer*in und ggf. des / der Miteigentümer*in

- Kostenvoranschlag des ausführenden Fachunternehmens
- Datenblatt zur Anlage

Nach Durchführung der Maßnahme:

Es muss innerhalb der 10-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:

- Vom Fachbetrieb unterzeichnetes und ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zur Inbetriebnahme einer PV-Anlage
- Kopie der Schlussrechnung des ausführenden Fachbetriebes mit Angabe zur Größe der PV-Anlage in kWp
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)

4. Förderbaustein Dachbegrünung

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen aus diesem Förderbaustein sind sowohl an bestehenden als auch an neu zu errichtenden Gebäuden förderfähig.
- Die Förderung kann mit weiteren Maßnahmen aus dem Förderprogramm kombiniert werden.
- Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids begonnen werden.
- Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

4.1 Dachbegrünung

4.1.1 Fördergegenstand

- Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen ab der Oberkante der Dachabdichtung mit Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Drainage-Elemente, Filtervlies und Substrat.
- Bei Nachrüstung vorhandener Dachflächen sowie bei Garagen und Carports muss die Substratschicht mindestens 8 cm, auf Neubauten mindestens 10 cm betragen.
- Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.
- Werden über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderer baurechtlicher Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Substratdicke oder der begrünten Fläche, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

4.1.2 Förderhöhe

- Gefördert werden bis zu 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten einer Maßnahme, höchstens jedoch 40 Euro je m² gestalteter Dachfläche und 10.000 Euro pro Maßnahme / Liegenschaft.
- Sofern der Höchstbetrag nicht überschritten wird, können mehrere Maßnahmen in einer Liegenschaft gefördert werden. Eigenleistungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- Es gelten die städtischen Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.

4.1.3 Fördervoraussetzungen

- Auf Neubauten oder bei Sanierung des Dachs ist die Dachbegrünung auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen. Im Gebäudebestand ist

die Förderung auf einer PVC-haltigen Dachabdichtung zulässig, wenn eine intakte wurzelfeste Dachabdichtung vorliegt.

- Die Dachbegrünung ist gemäß den „Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL) sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zu errichten.

4.1.4 Einzureichende Unterlagen

Bei Antragstellung:

- Angebot des ausführenden Unternehmens
- Amtlicher Lageplan (Flurkarte), M 1:500 oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann (Flurkarte unter <https://geo.stadt-muenster.de/webgis/application/Stadtplan>)

Nach Durchführung der Maßnahme:

Es muss innerhalb der 10-Monats-Frist zur Antragstellung eingereicht werden:

- eine Kopie der Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten des ausführenden Fachbetriebes, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der begrünten Bauteilflächen) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Bei den Kosten ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen.
- Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes
- Es ist ein durch eine fachkundige Person ausgefülltes Formblatt der Stadt Münster zum Nachweis der Errichtung eines Gründaches einzureichen. Als fachkundige Person gilt das ausführende Fachunternehmen oder ein bauleitender Ingenieur.
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)